

„Die Arbeit in der Hauptschule“

RdErl. d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1 - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) Erlass „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 3.2.2004 (SVBl. S. 94) - VORIS 22410 -
- b) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds.GVBl. S. 184, 440, SVBl. S. 182, 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 8.4.2009 (Nds.GVBl. S. 150) - VORIS 224100152 -
- c) Erlass „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 19.6.1995 (SVBl. S. 185, 238), zuletzt geändert durch Erlass vom 20.7.2005 (SVBl. S. 490) - VORIS 22410015240001 -
- d) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 15.3.2009 (Nds. GVBl. S. 110) - VORIS 224100141 -
- e) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen“ (EBAVO-Sek I) v, 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, ber. S. 55) zuletzt geändert durch RdErl. v. 15.3.2009 (SVBl. S. 136) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“ v. 24.5.2004 (SVBl. S. 305; ber. S. 505), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8.4.2009 (SVBl. S. 171) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 (SVBl. S. 75) - VORIS 22410 -
- h) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 23.6.2005 - (SVBl. S. 436) - VORIS 22410 -
- i) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 (SVBl. S. 76) - VORIS 22410 -
- j) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 4.8.2004 (SVBl. S. 394; ber. S. 536), geändert durch RdErl. v. 7.2.2006 (SVBl. S. 75) - VORIS 22410 -
- k) RdErl. „Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ v. 8.7.2005 (SVBl. S. 488) - VORIS 22410 -
- l) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 9.6.2007 (SVBl. S. 241), geändert durch RdErl. v. 8.7.2009 (Nds.MBl. S. 733) - VORIS 22410 -
- m) RdErl. „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ v. 16.3.2004 (SVBl. S. 219) - VORIS 22410 -

Inhalt

1. Stellung der Hauptschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
2. Aufgaben und Ziele
3. Stundentafel
4. Organisation von Lernprozessen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsbildung
5. Individuelle Förderung und Differenzierung
6. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse
7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
10. Schlussbestimmungen

1. Stellung der Hauptschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Hauptschule ist nach den §§ 5 und 9 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine Schulform im Sekundarbereich I. Die Hauptschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 9, an ihr kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist freiwillig.

1.2 Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in die Hauptschule ist durch Bezugsverordnung zu b) und Bezugserlass zu c) geregelt.

1.3 Die Zügigkeit der Hauptschule oder einer nach § 106 Abs. 5 NSchG zusammengefassten Schule mit Hauptschulzweig bestimmt sich nach der vom Kultusministerium nach § 106 NSchG zu erlassenden Verordnung.

1.4 Die Zusammenarbeit einer Hauptschule mit anderen Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot. Grundlage für die Zusammenarbeit ist § 25 NSchG.

1.5 In einer nach § 106 Abs. 5 NSchG zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt. Die Schulzweige arbeiten pädagogisch und organisatorisch zusammen.

1.5.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 8 kann in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer (Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache) gemeinsamer Unterricht nach Entscheidung der Schule erteilt werden.

1.5.2 Der gemeinsame Unterricht sollte für mindestens zwei aufeinander folgende Schuljahrgänge eingerichtet werden.

1.5.3 Zur Vermeidung jahrgangsübergreifenden Unterrichts in einem Schulzweig kann gemeinsamer Unterricht in den Schuljahrgängen 5 – 10 in allen Fächern und Fachbereichen nach Genehmigung durch die Landesschulbehörde durchgeführt werden. Dabei sind die schulformspezifischen Schwerpunkte in den Schuljahrgängen 9 und 10 einzuhalten. Anträge sind der Landesschulbehörde bis zum 1.2. eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

1.5.4 Die Schülerinnen und Schüler der zusammengefassten Haupt- und Realschule werden im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der schulformspezifischen Kerncurricula unterrichtet und in ihren Leistungen schulformbezogen beurteilt.

Der Unterricht in den Kernfächern mit grundlegenden Anforderungen (G-Kurs) erfolgt nach den Kerncurricula für die Hauptschule; der Unterricht in Kernfächern mit erhöhten Anforderungen (E-Kurs) nach den Kerncurricula für die Realschule. Im gemeinsamen Unterricht werden bei der Erarbeitung der schuleigenen Arbeitspläne die Kerncurricula beider Schulformen zugrunde gelegt.

1.5.5 Förder- und Differenzierungsmaßnahmen gewährleisten im gemeinsamen Unterricht die Einhaltung der schulformspezifischen Kerncurricula sowie die schulformbezogene Leistungsbewertung.

1.5.6 Leistungsstarke Hauptschülerinnen und -schüler können nach Beschluss der Klassenkonferenz in einzelnen Kernfächern am Unterricht mit erhöhten Anforderungen teilnehmen.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Hauptschule erfüllt den im § 2 NSchG festgelegten Bildungsauftrag.

2.2 Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung und eine individuelle Berufsorientierung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung bis hin zur Vermittlung der Anforderungen des 1. Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung. Nach Maßgabe der Abschlüsse können die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg berufsbezogen fortsetzen, haben aber auch Zugang zu studienbezogenen Bildungswegen.

2.3 Die Arbeit in der Hauptschule zielt neben der Vermittlung einer grundlegenden Allgemeinbildung und einer beruflichen Bildung vorrangig auf die Bildung der Gesamtpersönlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler und darf nicht einseitig auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein. Sie muss sich zugleich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Außerdem muss sie die Förderung emotionaler und kreativer Kräfte sowie Hilfen zu immer größerer Selbstständigkeit der Heranwachsenden umfassen.

Mitmenschliche Begegnungen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie der Schülerinnen und Schüler untereinander machen die Hauptschule zu einem Übungs-, Erprobungs- und Erfahrungsraum für Formen und Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung und humanen Umgangs miteinander.

Eine wesentliche Aufgabe der Hauptschule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu befähigen, sich gesundheitsbewusst zu verhalten und sich sachgerecht und aktiv für die Erhaltung der natürlichen Umwelt einzusetzen. Ihre Bereitschaft soll gestärkt werden, für gute Beziehungen unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern,

das einseitigen Rollenorientierungen in der Familie, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirken kann.

2.4 Diesen Zielen dient neben dem Unterricht sowie der projektorientierten Arbeit bis hin zu Projektwochen vor allem ein Schulleben, das durch das tägliche Zusammenleben und die Art des Umgangs miteinander geprägt wird. Die aktive Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erziehungs- und Bildungsarbeit und begünstigt die Lernatmosphäre und das Schulklima.

Insbesondere fördert die intensive und partnerschaftliche Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in das Schulleben das erzieherische Bemühen.

2.5 Die Hauptschule stimmt ihre Lehr- und Lernmethoden und ihre Anforderungen auf das Leistungsvermögen und auf die Interessen der Schülerinnen und Schüler ab und richtet diese an lebensnahen Sachverhalten und den Anforderungen einer Berufstätigkeit aus. Sie befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, eine begründete Berufswahlentscheidung zu treffen. Hierzu arbeitet die Hauptschule eng mit berufsbildenden Schulen zusammen. Berufsorientierung und Berufsbildung werden zum integralen Bestandteil der Arbeit in der Hauptschule.

Die Hauptschule fördert Kernkompetenzen, die für eine sinnvolle, eigenverantwortlich gestaltete Lebensführung in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendig sind.

Sie entwickelt ein Erziehungskonzept und setzt es im Zusammenwirken von Lehrkräften mit Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern konsequent um.

2.6 Ein besonderes Ziel der Hauptschule ist es, dass ihre Schülerinnen und Schüler die Grundfertigkeiten in den Kulturtechniken sicher beherrschen. Den Schülerinnen und Schülern werden grundlegende Kenntnisse in den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie im Umgang mit Medien vermittelt. Sie erhalten damit eine wesentliche Voraussetzung, Lernprozesse selbstständig zu organisieren, zu reflektieren und werden befähigt, lebenslang zu lernen.

Alle Fächer der Hauptschule leisten hierzu ihren Beitrag. Die Fächer Deutsch und Mathematik weisen hohe Stundenanteile auf, um durch übes und wiederholendes Lernen die Grundfertigkeiten zu festigen.

2.7 Die Hauptschule entwickelt die Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Jugendlichen sollen sich ihrer persönlichen Fähigkeiten zunehmend bewusst werden und ihr Leistungsvermögen realistisch einschätzen können. Hierzu werden praxisorientierte Lernphasen in den Fachunterricht einbezogen sowie Angebote der beruflichen Bildung, vorrangig in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, aber auch mit Betrieben oder anderen Einrichtungen in den Unterricht aufgenommen.

2.8 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler

- ein tragfähiges Grundwissen erwerben und anwenden;
- die Kulturtechniken beherrschen und über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;
- Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Medien, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, erwerben und diese kompetent nutzen können;
- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen und Einsichten gelangen;
- die Fähigkeit zu problemlösendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken an konkreten Sachverhalten altersgemäß entwickeln und zunehmend zur Abstraktion befähigt werden;
- Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen;
- an den Erfolgen der eigenen Tätigkeit Freude gewinnen und so ihre Lernbereitschaft erhalten und stärken;
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;
- sich an der Gestaltung von Schule und an den schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;
- auch durch Erfahrungen in der Berufs- und Arbeitswelt das komplexe Wirtschaftsgeschehen in seinen Grundstrukturen verstehen können;

- sich Kenntnisse für eine bewusste Berufswahl aneignen;
- familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung erfahren lernen;
- befähigt werden, gesundheitsbewusst zu leben;
- altersgemäß in die im Bildungsauftrag des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren.

Auf diese Weise soll die Hauptschule die in § 2 des NSchG geforderte Selbstständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler fördern. Sie soll eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben vermitteln.

Die Aufgaben und Zielsetzungen der Hauptschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

2.9 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützen Schülerinnen und Schüler der Hauptschule gezielt bei Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung. Sie stärken und fördern die Schülerinnen und Schüler und tragen so dazu bei, dass diese den Anforderungen und Erwartungen der Berufs- und Arbeitswelt gewachsen sind. Sie bringen sich aktiv in die Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen und Betrieben sowie allen Einrichtungen ein, die am Übergang in das Berufsleben beteiligt sind.

3. Stundentafel (siehe Anlage)

3.1 In der Stundentafel nicht mindestens zweistündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die in den Fachbereichen ausgewiesenen Stunden sowie für den fächerübergreifenden Unterricht. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.

3.2 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, trifft die Schule. Das Angebot soll sich an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie den Wünschen der Erziehungsberechtigten orientieren.

Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften können jahrgangs-, schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z.B. durch Blockung von Stunden) durchgeführt werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird. Die Schule kann im Rahmen der Pflichtstundenzahl ab dem 6. Schuljahrgang in einzelnen oder allen Schuljahrgängen einen zusätzlichen zweistündigen Wahlpflichtkurs einrichten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern eine weitere Wahlmöglichkeit eingeräumt oder ein auf vier Stunden erweitertes Wahlpflichtangebot ermöglicht.

Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

3.3 Schülerinnen und Schüler können im 6. Schuljahrgang am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen, wenn ihre Leistungen einen erfolgreichen Wechsel in das Gymnasium nach dem 6. Schuljahrgang erwarten lassen. Ihnen ist die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache an einer benachbarten Realschule oder am Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule zu ermöglichen.

3.4 Die Teilnahmeverpflichtung am Religionsunterricht oder am Unterricht Werte und Normen ergibt sich aus den §§ 124 und 128 NSchG. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu h).

3.5 Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.6 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll mindestens acht Stunden in ihrer oder seiner Klasse unterrichten.

Erzieherische Aufgaben, die Förderung der Klassengemeinschaft und die gemeinsame Besprechung des Unterrichts sind Aufgaben aller in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, wobei die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer eine koordinierende Funktion übernimmt.

Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Fachlehrerinnen oder Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klassen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.

Der Unterricht in einer Klasse ist von wenigen Lehrkräften zu erteilen; die Fächer eines Fachbereichs sollen möglichst von einer Lehrkraft erteilt werden, um epochalen Unterricht zu erleichtern.

3.7 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist in dieser Zeit nachrangig. Damit sollen der Übergang aus der Grundschule in die Hauptschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Feststellung der Lernstände zur Erarbeitung einer Förderplanung erfolgen, um frühzeitig eine zielgerichtete Förderung einleiten zu können.

3.8 In der Verfügungsstunde des 5. Schuljahrgangs nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erzieherische sowie organisatorische Aufgaben wahr. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.9 Zur Durchführung von besonderen Unterrichtsangeboten nach Nr. 5.4.3 können im Pflichtbereich zeitlich begrenzt klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. In den Schuljahrgängen 7 - 9 / 10 kann die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen zur Durchführung von Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung vorgenommen werden.

3.10 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach in den Schuljahrgängen 5 bis 9/10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.11 Bei der Durchführung berufsorientierender und insbesondere berufsbildender Maßnahmen ist im erforderlichen Umfang Unterricht in einzelnen Fächern und Fachbereichen zu kürzen. Die Fächer Deutsch und Mathematik können in den Schuljahrgängen 9 und 10 um jeweils eine Stunde gekürzt werden, wenn sich Fachinhalte dieser beiden Fächer in den jeweiligen berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen angemessen abbilden.

Wöchentliche Praxistage sind so zu organisieren, dass die Erteilung des Religionsunterrichts sichergestellt ist.

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ vom 03.12.1993 i.d.F. vom 02.06.2006 zum Erwerb der Schulabschlüsse des Sekundarbereichs I ist unter Einbeziehung der mit der berufsbildenden Schule abgestimmten Arbeitspläne zu beachten.

4. Organisation von Lernprozessen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsbildung

4.1 Lernprozesse sind so zu gestalten, dass die unter Nr. 2 genannten Aufgaben erfüllt und die vorgegebenen Ziele erreicht werden. In diese Verpflichtung sind alle Fächer und Unterrichtsangebote einbezogen.

4.2 Die unterschiedliche Lernausgangslage, die Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und das Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler erfordern angemessene Lehr- und Lernverfahren.

Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden. Dabei sind unterschiedliche Formen gleichberechtigten Zusammenlebens von Mädchen und Jungen zu fördern.

4.3 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Daher kommt der Auswahl geeigneter Sozialformen und offener Unterrichtsverfahren sowie unterschiedlicher Unterrichtszeitmodelle große Bedeutung zu.

4.4 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den folgenden Bereichen fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben:

- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet;
- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten;
- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation;
- mündlich strukturierter Vortrag;
- mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem die entsprechende Methode eingeübt wird.

4.5 Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die Einübung altersgemäßer Formen selbstständiger Ergebnissicherung ermöglichen die Integration des Neugelerten und befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden.

Die in den Kulturtechniken erworbenen Kompetenzen werden durch regelmäßige Übung und Anwendung gesichert und kontinuierlich weiterentwickelt.

Hausaufgaben dienen u.a. der Übung, Wiederholung und Ergebnissicherung. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht der Hausaufgaben die häusliche Arbeit und vergewissern sich damit u.a. über den individuellen Lernprozess. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu i).

4.6 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und –gestaltung Anteil haben. Zu Beginn einer Unterrichtseinheit sind diese mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern. In den Unterricht oder in projektbezogene Arbeit sollen Aufgaben von den Schülerinnen und Schülern eingebracht und auch zunehmend selbstständig bearbeitet werden.

4.7 Es ist sicherzustellen, dass die verbindlich erwarteten Kompetenzen, die sich auf Inhalte, Ziele und die Organisation von Lernprozessen beziehen, erworben werden und somit zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs ein annähernd gleicher Leistungsstand gewährleistet ist.

Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen und Fachbereichskonferenzen erforderlich. Diese dienen u. a. der

- Planung von Unterricht,
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren Differenzierung,
- Absprachen zur Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung,
- Koordinierung der Hausaufgaben,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht.

4.8 Die Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Vorgaben schuleigene Arbeitspläne. In ihnen sind die für jede Lehrkraft verbindlichen Inhalte und Kompetenzen, deren Erwerb im Unterricht angelegt werden soll, aufzunehmen. Dabei sind fachbereichsbezogene und fachbereichsübergreifende Inhalte angemessen zu berücksichtigen. Hinweise auf Arbeitsformen und Medien, computergestütztes Lernen, außerschulische Lernorte und zur Leistungsbewertung sollen einbezogen werden.

Die Erstellung, regelmäßige Überarbeitung und ständige Weiterentwicklung der Arbeitspläne erfolgt in Abstimmung mit den Grundschulen sowie bei schul- oder schulformübergreifenden Angeboten mit den anderen Schulen.

4.9 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte darf sich nicht auf Absprachen über den Unterricht beschränken. Sie soll auch die Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage einer gezielten Förderplanung und die Gestaltung des Schullebens insgesamt einbeziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.

4.10 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden, der klassenbezogen, jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend sowie schul- oder schulformübergreifend organisiert werden kann. Für den Projektunterricht können insgesamt bis zu fünf Unterrichtstage berücksichtigt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

4.11 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung sind Praxistage, zu denen u.a. Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Unterricht in Kooperation mit den berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote gehören, die der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz in einem umfassenden Sinne dienen.

Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, einer berufsbildenden Schule, den Kammern, Betrieben oder anderen Einrichtungen sind Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Berufsorientierung und Berufsbildung.

Insbesondere im Ganztagsunterricht können Hauptschulen vielfältige Angebote zur Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen unterbreiten.

4.11.1 Für Hauptschülerinnen und –schüler werden berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen in der Hauptschule an mindestens insgesamt 80, in zusammengefassten Haupt- und Realschulen nach Nr. 1.5.1 und 1.5.3 an mindestens insgesamt 60 Schultagen durchgeführt. Die Schwerpunktsetzung erfolgt in den 9. und 10. Schuljahrgängen. Die Gesamtzahl der Praxistage gemäß Konzept liegt in der Entscheidung der Schule. Dabei sind die Vorgaben der KMK (s. Nr. 3.11) zur Erteilung des fachbezogenen Unterrichts zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und der Sekundarabschlüsse I zu beachten. Praxistage können insbesondere in berufsbildenden Schulen, in Betrieben, in anderen geeigneten Einrichtungen oder in der Schule durchgeführt werden.

4.11.2 Die Vorbereitung auf die stärker berufsorientierende und berufsbildende Beschulung in den Schuljahrgängen 9 und 10 auf der Grundlage des von der Schule zu erarbeitenden fächerübergreifenden Konzepts erfolgt vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang. In dieses Konzept ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen. Die Vorbereitung kann u.a. im Fachunterricht, Wahlpflichtunterricht, in Projekten, durch Erkundungen oder die Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen oder mit der Arbeitsverwaltung erfolgen.

4.11.3 Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufsorientierenden bzw. berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird.

4.11.4 Ab dem 9. Schuljahrgang kann in der Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildender Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Hauptschule als auch die Vorgaben des 1. Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Die berufliche Qualifizierung in Kooperation mit der berufsbildenden Schule umfasst 14 Wochenstunden an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Damit können die Schülerinnen und Schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des 1. Ausbildungsjahres eines Ausbildungsberufes entspricht. Die Vorgaben der KMK (s. Nr. 3.11) für die Vergabe der Abschlüsse im Sekundarbereich I sowie die Vorgaben der Abschlussverordnung sind einzuhalten. Einzelheiten regelt die Bezugsverordnung zu d). In einem Zertifikat ist der Ausbildungsberuf zu benennen, für den berufsbezogene Kompetenzen erworben wurden.

Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke bis zur Hälfte der Schülerhöchstzahl, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich jahrgangsbezogen in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird ab dem 7. Schuljahrgang vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen, Neigungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In Einzelfällen ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.

4.11.5 Die Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.

5. Individuelle Förderung und Differenzierung

5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung erforderlich.

Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Lehrplänen verbindlich vorgeschriebenen Grundanforderungen oder Kompetenzen unter Berück-

sichtigung des individuellen Lernverhaltens erreichen. Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.

5.2 Zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler beschließt die Schule ein Förderkonzept. Wesentliche Bestandteile des Förderkonzepts sind Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung.

Die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung wird in der Hauptschule für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 9 (10) fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zur Maßnahme, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll sowie
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte.

Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Information und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

5.3 Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler unerlässlich. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Lernformen und -methoden.

5.4 Durch äußere Differenzierung werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit in klassen- oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen gefördert.

Formen der äußeren Differenzierung sind

- Fachleistungskurse,
- Wahlpflichtkurse,
- Arbeitsgemeinschaften sowie
- Förderunterricht und besondere Förderprojekte.

5.4.1 Fachleistungskurse sind in den Fächern Englisch und Mathematik mit zwei Kursstufen (A und B) vom 9. Schuljahrgang an einzurichten. Die Anforderungen in den Fachleistungskursen B entsprechen den Grundanforderungen. In den Fachleistungskursen A werden über die Grundanforderungen hinausgehende erhöhte Anforderungen gestellt. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.

Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. Hierbei ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sind über beabsichtigte Kurszuweisungen und -umstufungen vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu unterrichten.

Zur Vermeidung jahrgangsübergreifender Kursbildung kann gemeinsamer Unterricht in den Fachleistungskursen eingerichtet werden.

5.4.2 Neben dem Pflichtunterricht werden Wahlpflichtkurse angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Bildung von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr. Die Leistungen in den Wahlpflichtkursen werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

5.4.3 Die Förderung von Schülerinnen und Schülern erfolgt auf der Grundlage der Förderplanung und der dokumentierten individuellen Lernentwicklung.

Die Schule kann entsprechend Nr. 3.9 klassen- und jahrgangsübergreifende Lerngruppen zur Durchführung besonderer Förderprojekte bilden. Diese sind zeitlich längstens auf die Dauer eines Schulhalbjahres begrenzt. Gegenstand der besonderen Förderprojekte sind Lernaufgaben mit Werkstattcharakter, die einen Bezug zu den Unterrichtsfächern der Hauptschule aufweisen (z.B. Lese-, Schreibprojekte zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).

Die Teilnahme an besonderen Förderprojekten beschließt die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Förderplanung. Zielsetzung ist, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie wieder erfolgreich im Fachunterricht mitarbeiten können.

Die Klassenkonferenz legt auf Vorschlag der in den Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräfte fest, wie die erbrachten Leistungen während dieser zeitlich befristeten Maßnahme benotet werden und welche Form der Leistungsbewertung oder des Leistungsnachweises vorgenommen wird.

5.4.4 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Neue Technologien, Berufsorientierung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.

Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schul- oder schulformübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.

6. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für sie die Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Lernförderung, Selbsteinschätzung und Lernkorrektur. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten zu informieren. Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen gemäß Bezugserlass zu c).

6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen auch die verschiedenen Bedingungen beachtet werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

6.3 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserlasses zu f) über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Hauptschule.

6.4 Die Bewertung von Leistungen erfolgt aufgrund der Überprüfung von Lernfortschritten und Lernergebnissen durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen sowie durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse.

Andere fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen u.a. der Praktikumsbericht, die Erstellung eines Produkts oder Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern. In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Maßnahmen der Differenzierung und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für die weitere Gestaltung des Unterrichts.

Die Benotung der Schülerleistungen in Fachleistungskursen und Wahlpflichtkursen erfolgt kursbezogen.

6.5 In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind pro Schuljahr fünf bis sieben, im B-Kurs Englisch drei bis fünf zu benotende schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. In der Regel ist von der mittleren Zahl auszugehen. Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

In allen übrigen Fächern sind bis zu drei schriftliche zu benotende Lernkontrollen im Schuljahr - bei epochalem Unterricht bis zu zwei im Schulhalbjahr - zulässig; sie dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheit.

6.6 An die Stelle einer der schriftlichen Lernkontrollen kann nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle kann sich auf Inhalte berufsorientierender oder berufsbildender Maßnahmen oder auf Inhalte einzelner Fächer beziehen.

6.7 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

6.8 Die Schülerinnen und Schüler können in Ergänzung zum Zeugnis oder Abschlusszeugnis am Ende des 9. oder 10. Schuljahrgangs „Zertifikate“ erhalten, die die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen hervorheben. Die an mindestens 40 Tagen in den Schuljahrgängen 9 und 10 erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen sind zu zertifizieren.

6.9 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu g) und f) geregelt.

6.10 Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu b) und d) sowie die Bezugserlasse zu c) und e).

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Eine enge Zusammenarbeit der Hauptschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet sind Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.

7.1 Zur Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Hauptschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Hauptschulen und Grundschulen statt. Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt.

Die Grundschulen informieren die Hauptschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Bewertungs- und Empfehlungskriterien, die der Schullaufbahneempfehlung zu Grunde liegen, erfolgt von den Hauptschulen am Ende des 6. Schuljahrgangs eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern.

7.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.

Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Hauptschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen sowie Sport erteilt werden. Die Zensurierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule am Unterricht einer Realschule oder eines Realschulzweigs in den Fächern Englisch und Mathematik ersetzt im 9. und 10. Schuljahrgang

die Teilnahme am entsprechenden A-Kurs des Hauptschulzweigs. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in diesem Fall nach den Anforderungen der Realschule.

Die Zusammenarbeit mit Förderschulen dient der Prävention von Lern- und Verhaltensproblemen und der Integration bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Die Lehrkräfte beziehen die Erziehungsberechtigten insbesondere bei der Umsetzung des Erziehungsauftrags und bei den Maßnahmen zur individuellen Förderung in ihre Arbeit ein. Sie informieren die Erziehungsberechtigten über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus fördert die gemeinsame Verantwortung für das Arbeits- und Sozialverhalten und für die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler.

8.2 Die Erziehungsberechtigten müssen über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über das Lern- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Die Ergebnisse der gemeinsamen Beratungen sollten in Form einer Erziehungsvereinbarung in die dokumentierte individuelle Lernentwicklung aufgenommen werden.

8.3 Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg zu beraten. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Schulabschluss ihres Kindes verbundenen Berechtigungen zu unterrichten. Dabei sind sie insbesondere auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass alle allgemein bildenden Schulabschlüsse auch in den berufsbildenden Schulen erworben werden können.

8.4 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen zur Berufsorientierung und Berufsbildung sowie Einzelberatungen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

8.4.1 Informationsveranstaltungen finden zu Beginn des 5. Schuljahrgangs und im 8. Schuljahrgang statt.

Im 5. Schuljahrgang dienen Sie der Information über Aufgaben und Ziele der Hauptschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen und über ihr Erziehungskonzept. Gleichzeitig werden Hinweise über mögliche Bildungswege im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung gegeben.

Im 8. Schuljahrgang werden die Angebote berufsorientierender Maßnahmen und beruflicher Bildung im 9. und 10. Schuljahrgang sowie mögliche Bildungsgänge und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung dargestellt. An diesen Veranstaltungen nehmen Vertreter der berufsbildenden Schulen und der Berufsberatung der Arbeitsagenturen teil; an diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

8.4.2 Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die im Zusammenhang damit zu planenden Fördermaßnahmen.

Für die Einzelberatungen im Rahmen der Förderplanung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig. Sie sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie nicht in die normale tägliche Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten fallen.

8.5 Einzelheiten über die Elternvertretung ergeben sich aus den Bestimmungen des NSchG in den §§ 88 - 100.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in der Hauptschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern die Mitwirkung und die Mitgestaltung in der Schule zu ermöglichen.

Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem:

- die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülervertretung;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerversammlungen und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

9.2 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

9.3 Die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervertretung stellen nach dem Bildungsauftrag des NSchG für die Schülerinnen und Schüler einen Erfahrungsraum zur freien Gestaltung dar. Derartige Aktivitäten sind von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

9.4 Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

10.2 Dieser Erlass tritt am 1.8.2010 in Kraft. Er gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zum 1.8.2010 in den 5., 6., 7. und 8. Schuljahrgang eintreten. Der Bezugserlass zu a) wird vorbehaltlich der in Satz 2 getroffenen Übergangsregelung aufgehoben.

Anlage zu Nr. 3 Stundentafel

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge						Gesamt- stunden 5-10
	5	6	7	8	9	10	
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	5	5	5	5	5	30
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdsprache	-	-	-	-	-	-	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	5	5	5	5	5	30
Physik	3	4	4	3	4	4	22
Chemie							
Biologie							
Informatik	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	1	2	3	3	3	3	18
Politik	-	-					
Erdkunde	2	1					
Fachbereich Arbeit/Wirtschaft – Technik							
Wirtschaft	-	-	2	3	2	2	9
Technik		+			+	+	
Hauswirtschaft							
Fachbereich musisch – kulturelle Bildung							
Musik	4	3	1	1	1	1	11
Kunst							
Gestaltendes Werken			+	+	+	+	
Textiles Gestalten							
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Pflichtunterricht	29	28	28	28	28	28	169
Wahlpflichtunterricht	-	2	2	2	2	2	10
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	30	30	179
wahlfreier Unterricht¹							
Förderunterricht/Arbeitsgemeinschaften	x	x	x	x	x	x	x
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	x	x	x	x	x	x	x

+ = Wahlpflichtunterricht

¹Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" v. 9.2.2004 erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.